

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Großpösna (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Großpösna beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Gemeinde Großpösna erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Gemeindeverwaltung Großpösna in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Individuell zurechenbare öffentliche-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) sind beantragte, sonst willentlich in Anspruch genommene oder zugunsten des Leistungsempfängers erbrachte Tätigkeiten, die der Ausübung hoheitlicher Gewalt dienen.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten gegenüber der Gemeindeverwaltung Großpösna schriftlich übernommen hat oder
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich – unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die weder eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben wird noch für die im Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, bemisst sich die Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb der Rahmengebühr bemisst sich nach dem Stundensatz.
- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 4 Nichterhebung, Gebührenbefreiung**

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 11 und 12 SächsVwKG sowie der § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 Euro, zu erheben. Wurde die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Entstehung der Kosten**

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei

Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung. Im Falle des § 5 entstehen die Kosten mit Zurücknahme, Erledigung oder Rechtsbehelf.

- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.

### **§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Großpösna einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 9 Zahlung der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten sind grundsätzlich kostenfrei an die Gemeindekasse zu zahlen.

### **§ 10 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden §§ 2,3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.11.2001 außer Kraft.

Großpösna, den 20.07.2021

Dr. Gabriela Lantzsch  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Position	Bezeichnung Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr (in €)
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr, Anordnung für den Einzelfall, Aufwand für Verwaltungstätigkeit</b> - <b>Stundensatz zur Berechnung nach Einstufung des Sachbearbeiters</b>	Einstiegsebene 1.1 - 44,61 Einstiegsebene 1.2 - 55,75 Einstiegsebene 2.1 - 67,36  mind. jedoch 5,00 €
<b>1</b>	<b>Ausfertigung von Kopien, je Seite</b>	
1.1	Format A4	0,50
1.2	Format A3	1,00
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dgl. je angefangene Seite - für Bewerbungszwecke nach Beendigung der Schulausbildung bis zu 4 Stück kostenfrei für EW der Gemeinde	5,00
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen usw.	5,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden, je Akte und Buch	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
<b>4</b>	<b>Erteilen einer Bescheinigung -</b> <b>z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung § 111 AO</b>	13,50
<b>5</b>	<b>Schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen</b>	richtet sich nach Arbeitsaufwand, mind. 5,00 €
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen bzw. Versagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen</b>	richtet sich nach tatsächlichem Arbeitsaufwand entsprechend Position 0, mind. Jedoch 5,00 €
<b>7</b>	<b>Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
7.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 € zusätzlich entstandener Aufwand nach Position 0
7.2	bei Sachen über einem Wert von 500 €	2 % des Wertes, mind. 10,00 € zusätzlich entstandener Aufwand nach Position 0
7.3	bei Tieren	mindestens die nachweislich entstandenen Kosten für Tierarzt, Unterbringung, Verpflegung und Transport (Auslagen) zusätzlich entstandener Aufwand nach Position 0
<b>8</b>	<b>Mahn- und Vollstreckungswesen</b>	
8.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG - für die erste Mahnung - für die Androhung der Vollstreckung (2. Mahnung) § 3 Abs. 3 VwVG iVm § 19 Abs. 2 VwVG	5,00 5,00
8.2	Mahnung gem. § 280 ff BGB - für die erste Mahnung - für die zweite Mahnung / Androhung der Vollstreckung	5,00 7,00
<b>9</b>	<b>Liegenschaftsangelegenheiten</b>	
	Erteilung eines Vorkaufsrechtszeugnisses / Negativzeugnisses gem. § 28 Abs 1 S. 3 iVm §§ 24 ff. BauGB (Gebühr je Flurstück / Zeugnis) bei mehreren örtliche zusammenhängenden Flurstücken zusätzlich - für jedes weitere Flurstück - für Miteigentumsanteile an jeweils weiterem Flurstück	25,00 10,00 10,00
<b>10</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
10.1	Aufgaben als örtliche Brandschutzbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren (inkl. Teilnahme an Beratungen und Abnahmen)	30-300, plus Auslagen

10.2	Stellungnahme nach § 36 BauGB für Vorhaben in Wohngrundstücken	30,00 - 200,00
10.3	Stellungnahme nach § 36 BauGB für gewerbliche Vorhaben	65,00 - 400,00
10.4	Genehmigungen nach § 67 Abs 3 SächsBO	65,00 - 130,00
10.5	Genehmigungen von Grundstückszufahrten	200,00 - 265,00
10.6	Auskünfte zur Kampfmittelbelastung	22,00
<b>11</b>	<b>Hausnummernvergabe</b>	15,00
<b>12</b>	<b>Brandverhütungsschau - Kostenersatz entsprechend § 17 SächsFwVO</b>	Weiterberechnung der entstandenen Auslagen der unteren Brandschutzbehörde, zusätzlich: tatsächlich entstandener Aufwand entspr. Position 0
<b>13</b>	<b>Sonstige Ordnungsangelegenheiten</b>	
13.1	Genehmigung für Lagerfeuer	18,00
13.2	Ausnahmegenehmigung für Feuerwerk der Klasse II	abhängig vom tatsächlichen Verwaltungsaufwand, mind. jedoch 31,00
13.3	Verkehrsrechtliche Anordnungen - Erteilung einer Genehmigung nach § 45 StVO - normaler Aufwand - erhöhter Aufwand (z.B. bei Anhörungen)	50,00 100,00
<b>14</b>	<b>Ablichtungen aus Personenstandsbüchern (Archivgut - Standesamt)</b>	7,00 je Urkunde + 30,00 je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand
<b>15</b>	<b>Auslagen für die Durchführung der Eheschließungen oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Dienststelle auf Wunsch der Beteiligten:</b> - auf der Vineta - im Botanischen Garten Großpösna	150,00 50,00